

- Bei Tanks größer 1.000 l muss eine Abgabereinrichtung mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder Zapfventilen mit Totmannschaltung verwendet werden.

3. Der Abfüllplatz ist nach einer der folgenden Abdichtungsvarianten auszuführen:

- Der Boden des Abfüllplatzes (Wirkbereich der Zapfventile = Länge des Schlauches + allseitig 1 m) muss so beschaffen sein, dass auslaufender Kraftstoff zurückgehalten, erkannt und schadlos beseitigt werden kann. Der Boden muss ausreichend fest und undurchlässig sein. Der Abfüllplatz ist durch Aufkantung (Wulst) von den angrenzenden Flächen abzutrennen.
- Beton, Mindestbetongüte B 25, wasserundurchlässig nach DIN 1045, W/Z < 0,5, Mindestbauteildicke 20 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung .
- Bituminöse Befestigung nach den allgemein anerkannten Regeln der Straßenbautechnik (nach RStO 86 Bauklasse III oder IV). Die Oberfläche ist mit einer dafür geeigneten Schlämme zu versiegeln.
- Abdichtungssystem (z. B. werkseitig hergestellte Betonsteinelemente mit geeigneter Fugenausführung und Fugenabdichtung), für das eine wasserrechtliche Bauartzulassung erteilt wurde.

4. Schächte und Zapfsäulen

- Schächte, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten sind flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung anzuschließen. Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden.

- Zapfsäulen müssen über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so einzubauen, dass auslaufender Kraftstoff auf den Abfüllplatz fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.
- Zapfsäulen sind mittels Anfahrschutz zu sichern.
- Domschächte dürfen keine Abläufe haben. Domschachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen.

5. Betrieb und die Instandhaltung

- Für Sofortmaßnahmen in Schadensfällen sind geeignete Ölbindemittel bereitzuhalten. Gebrauchte Ölbindemittel, anfallendes Abwasser und verunreinigter Boden sind ordnungsgemäß zu entsorgen. An jeder Tankstelle muss mind. ein für die Brandklasse B zugelassener 6-kg-Feuerlöscher vorhanden sein.
- Der Abfüllplatz ist regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Schäden sind umgehend zu beseitigen.
- Im Wirkbereich der Tankanlage dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein.

Wichtiger Hinweis:

Tankstellen mit einem Behältervolumen von mehr als 10.000 l bedürfen vor ihrer Errichtung einer Baugenehmigung. Zuständig ist die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ref. 62, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey.

Hierbei und bei einem Jahresverbrauch von 40.000 oder mehr Litern sind weitergehende Anforderungen an die Befestigung, das Rückhaltevolumen und die Entwässerung (Abscheideanlage erforderlich) zu erfüllen.

Eigenverbraucher-Tankstellen für Dieselkraftstoff

nach Anlagenverordnung (VAwS)
und
Technische Regel wassergefährdende Stoffe
(TRwS 781)

Geltungsbereich:

***Lagervolumen bis 10.000 l/
Jahresverbrauch bis 40.000 l***

Herausgeber:

Kreisverwaltung Alzey-Worms
- Untere Wasserbehörde -
Ernst-Ludwig-Str. 36
55232 Alzey

März 2006

Welche Genehmigungen oder sonstige Zulassungen sind für die Errichtung und den Betrieb von Eigenverbraucher-Tankstellen für Dieselkraftstoff erforderlich ?

Tankstellen sind vor ihrer Errichtung bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Referat 64 – Referat Naturschutz, **Wasserwirtschaft**, Immissionsschutz, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey, schriftlich anzuzeigen.

Wird das Vorhaben nicht binnen zweier Monate nach Eingang der Anzeige untersagt oder werden innerhalb dieser Frist Anordnungen nicht getroffen, so darf es in der beabsichtigten Art und Weise durchgeführt werden.

Hinweis:

Bei Verwendung von Vergaserkraftstoff ist eine Erlaubnis nach der Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV erforderlich. Sie ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kleine Langgasse 3, 55116 Mainz zu beantragen.

Wie erfolgt die Anzeige und welche Angaben und Unterlagen werden benötigt?

Die Anzeige kann formlos erfolgen. Ihr sollen folgende Angaben und Unterlagen beigelegt sein:

- Beschreibung der geplanten Tankstelle entsprechend den beigelegten Anforderungen, z.B. zur Zapfeinrichtung (Zapfpistole mit selbsttätig schließenden Zapfventilen oder mit Totmannschaltung, Schlauchlänge) und zum Abfüllbereich (Art der Abdichtung)
- Bauartzulassungs- oder Prüfzeichenbescheide zum Tank (Lieferant, Hersteller),
- Amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des geplanten Standorts,
- sonstige Angaben zum geplanten Standort (z.B. Nähe zu einem Gewässer, Wasserschutzgebiet etc.).

Welche Anforderungen gelten für Eigenverbraucher-Tankstellen?

Tankstellen mit einem **Lagervolumen von nicht mehr als 10.000 l und einem Jahresverbrauch von weniger als 40.000 l** unterliegen den nachfolgenden Anforderungen:

1. Tanks müssen gemäß § 19 h Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das jeweilige Lagermedium eine gewerberechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen besitzen. Dies gilt nicht, wenn Stahltanks der DIN-Serie 6600 bis 6625 eingebaut werden und das Lagermedium in der Positiv-Flüssigkeitsliste der DIN 6601 als einsatzfähig gekennzeichnet ist.

2. Tanks müssen mit folgenden Anlageteilen ausgerüstet sein:

Einwandige Tanks:

- dichter Auffangraum (Kraftstoffbeständige Innenbeschichtung, Auffangvolumen = Lagermenge)
- Grenzwertgeber/Überfüllsicherung,
- Füllstandsanzeige/Messeinrichtung

Doppelwandige Tanks:

- Grenzwertgeber/ Überfüllsicherung
 - Füllstandsanzeige/ Messeinrichtung
 - Leckanzeigergerät mit optischer und akustischer Anzeige.
- Grenzwertgeber/Überfüllsicherungen oder Leckanzeiger müssen für das jeweilige Lagermedium zugelassen sein.
 - Tanks, aus denen abgefüllt wird, sind auf einem dafür geeigneten Abfüllplatz aufzustellen. Sie müssen gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen geschützt sein.
 - Besondere Schutzanforderungen an die Bodenfläche zur Anlieferung des Kraftstoffes werden nicht gestellt, soweit die Anlieferung und Befüllung mittels Strassentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern erfolgt.
 - Die Entnahme aus dem Tank muss über eine Saugleitung erfolgen. Die Abgabe in natürlichem Gefälle ist nicht zulässig.

Was sind Eigenverbraucher- tankstellen ?

Eigenverbrauchertankstellen sind ortsfeste und ortsfest genutzte Anlagen, an denen wassergefährdender Kraftstoff zur Versorgung betriebseigener Fahrzeuge abgefüllt wird und die Bedienung durch den Betreiber oder seine Beschäftigten erfolgt.

Der Abfüllplatz einer Tankstelle ist mindestens der Wirkungsbereich zuzüglich einer Ablauf- und Staufläche bis zur Trennung von anderen Flächen durch Aufkantung, Rinnen oder Gefällewechsel (Bild 2). Der Wirkungsbereich einer Eigenverbrauchertankstelle umfasst den Bereich des Abfüllplatzes, der im Schadensfall beim Betanken von Fahrzeugen oder Gerten von austretendem Kraftstoff unmittelbar beaufschlagt werden kann.

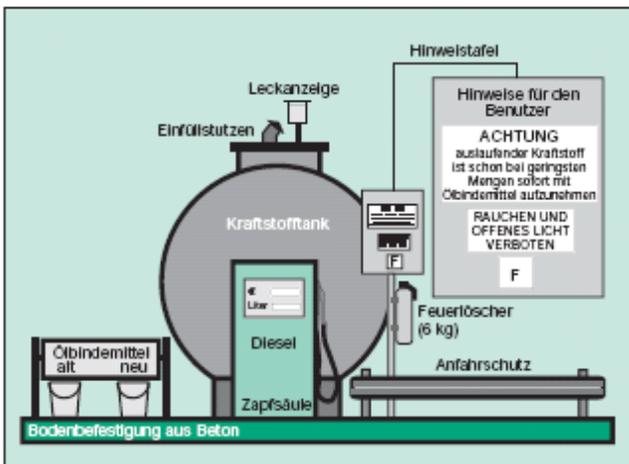


Bild 1: Ausstattung einer Eigenverbrauchertankstelle

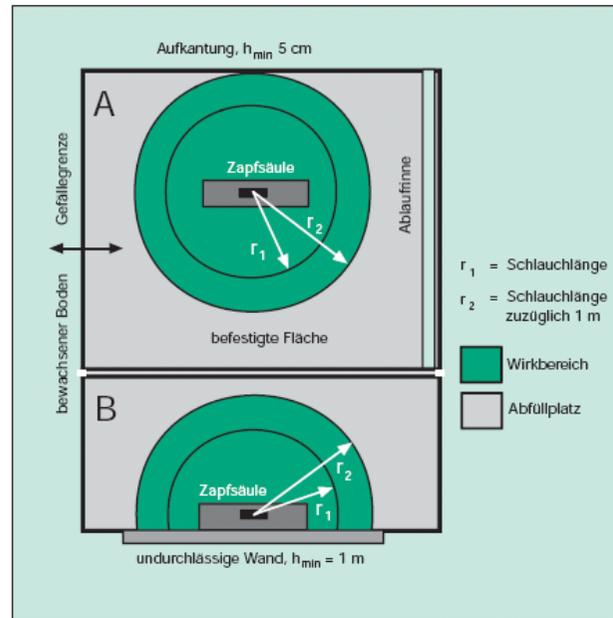


Bild 2: Abfüllplatz und Wirkungsbereich einer
Eigenverbrauchertankstelle

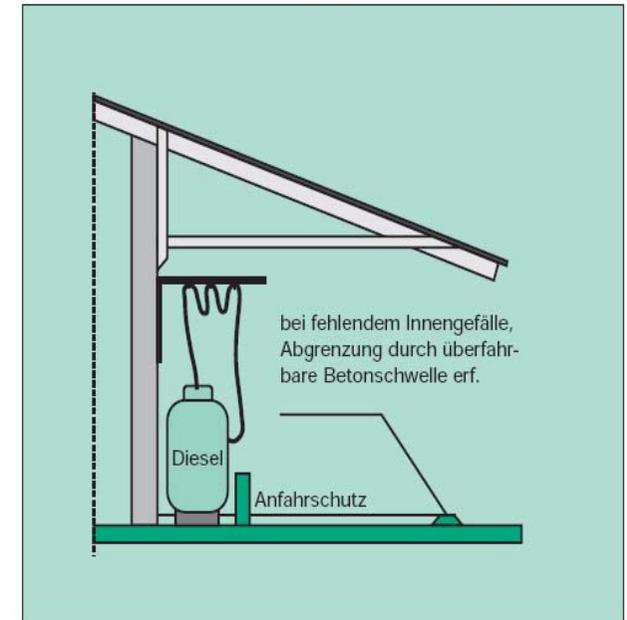


Bild 3: Schlauchlängenbegrenzung durch
Schlauchführung mittels Schwenkarm

Nachfolgende Auflagen sind für die Neuerrichtung der Eigenverbraucher-tankstelle zu beachten

Ausführungen

Der Tank muss für das jeweilige Lagermedium über eine Bauartzulassung oder eine Zulassung nach § 19 h (3) WHG besitzen.

Ferner muss der Tank mit nachfolgenden Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein:

- Grenzwertgeber
- Füllstandsanzeige
- Leckanzeigegerät mit optischer oder akustischer Anzeige
- Der Armaturenschrank ist mit einer Auffangvorrichtung zur Fassung der Tropfverluste auszustatten.
- Mobil-Tanks sind auf einem dafür geeigneten Abfüllplatz aufzustellen. Sie müssen gegen Anfahren durch Fahrzeuge und sonstige Beschädigungen von außen geschützt sein. Außerdem ist die Überdachung so groß zu wählen, damit die Niederschlagswässer aus der Betankungszone ferngehalten werden.

- Die Betonabdichtung, Mindestbetongüte B 25, wasserundurchlässig nach DIN 1045, W/Z < 0,5, Mindestbauteildicke 20 cm, geeignete Fugenausführung und -abdichtung.
- Besondere Schutzanforderungen an die Bodenfläche zur Anlieferung des Kraftstoffes werden bei Eigenverbrauchertankstellen nicht gestellt, wenn hierfür Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern gemäß TRbF 511 und 512 verwendet werden, die für das Befüllen von Heizölverbrauchertankanlagen zugelassen sind.
- Die Entnahme aus den Tanks muss über Saugleitungen erfolgen. Außerdem sind die Tanks mit bis $V = 1,0 \text{ m}^3$ elektrisch oder von Hand betriebene Pumpen mit Absperrhahn am Füllschlauch zulässig.
- Der Boden/Abdichtung des Abfüllplatzes (Wirkbereich der Zapfventile: Länge des Schlauches + 1 m) muss so beschaffen sein, dass auslaufenden Kraftstoffe zurückgehalten, erkannt und beseitigt werden können. Er muss ausreichend fest und undurchlässig sein.

Zum Wirkbereich siehe Darstellung auf der Rückseite.

Betriebs/Schadensfall

- Die Betankungsvorgänge dürfen nur von Betriebsangehörigen durchgeführt werden.
- Der ordnungsgemäße Zustand der Tankanlage mit Betankungsfläche ist regelmäßig zu kontrollieren.
- Für Sofortmaßnahmen bei kleinen Schadensfällen sind geeignete Ölbindemittel vorzuhalten, die nach Gebrauch ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen sind.
- Schadensfälle oder sonstige Vorkommnisse die erwarten lassen, dass Kraftstoffe (wassergefährdende Stoffe) in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen, sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde – der Kreisverwaltung Alzey-Worms -, der nächsten Ordnungsbehörde oder der Polizei unverzüglich zu melden.